

Vereinbarung zur Nutzung des Labels „Aus der Region. Für die Region.“ der Migros Aare



«Das Beste der Region» vergibt im Auftrag
der Genossenschaft Migros Aare die Lizenzen
für das Label „Aus der Region. Für die Region.“

Lizenzgeber, im Auftrag der Genossenschaft Migros Aare

Organisation «Das Beste der Region»

Adresse Milchstrasse 9

PLZ, Ort 3072 Ostermundigen

Lizenznehmer

Produzent/ Betriebsname _____

Betriebsname Zusatz _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, folgende Bestimmungen einzuhalten (die unter a-e erwähnten Dokumente sind Beilagen zur Vereinbarung):
 - a. Richtlinien für Regionalmarken – alle Teile inkl. Sanktionsreglement und Sanktionspraxis
 - b. Nationales Dachreglement für das Migros Label „Aus der Region. Für die Region.“
 - c. Gebietsdefinition des Labels „Aus der Region. Für die Region.“ der Migros Aare
 - d. Tarifreglement «Das Beste der Region»
 - e. Information für Lizenznehmer über den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung
2. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die von der Zertifizierungsstelle zugelassenen und freigegebenen Produkte gemäss Zertifikat mit dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ auszuzeichnen (das Gut zum Druck der Etiketten muss dem Verein «Das Beste der Region» vorgelegt werden).
3. Für die Nutzung des Labels „Aus der Region. Für die Region.“ entrichtet der Lizenznehmer dem Verein «Das Beste der Region» eine jährliche Lizenzgebühr gemäss Tarifreglement.
4. Die Geschäftsstelle von «Das Beste der Region» beauftragt die Zertifizierungsstelle mit den Kontrollen. Der Lizenznehmer gewährt den beauftragten Auditoren der Zertifizierungsstelle Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Unterlagen. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle sämtliche für die Kontrolle und Zertifizierung notwendigen Informationen bei den entsprechenden Stellen einfordern kann. Die Kontrolle und Zertifizierung erfolgt nach den Bestimmungen der unter Punkt 1 genannten Richtlinien.
5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Richtlinien sowie missbräuchlicher Verwendung des Labels „Aus der Region. Für die Region.“ werden in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle Sanktionen gemäss des Sanktionsreglements erlassen.

6. Die Kosten für die Kontrolle und Zertifizierung sowie die Folgekosten für eine allfällige periodische Kontrolle gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
7. Bei Änderungen der Bestimmungen in Ziffer 1 dieses Vertrages, verpflichtet sich der Lizenznehmer, diese gemäss den zeitlichen Vorgaben des Vereins «Das Beste der Region» umzusetzen.
8. Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Nach Vertragsende verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Produkte nicht mehr mit dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ auszuzeichnen und diese Marke nicht mehr zu verwenden.
9. Streitigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung, die zwischen dem Lizenznehmer, dem Verein «Das Beste der Region» und der für die Zertifizierung zuständigen Organisation nicht behoben werden können, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht beurteilt. Das Schiedsgericht unterliegt dem Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Vereinbarung unterliegt Schweizerischem Recht.

Ort und Datum

Der Lizenznehmer

Name, Vorname
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Unterschrift

Ort und Datum

**Für den Lizenzgeber
«Das Beste der Region»**

Name, Vorname
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Unterschrift
